

**Satzung**  
**über die Erhebung von Elternbeiträgen als Benutzungsgebühr für**  
**die Durchführung der außerschulischen Angebote der offenen**  
**Ganztagsschule im Primarbereich an den Schulen der Stadt**  
**Radevormwald (Beitragssatzung OGTS)**

**Präambel**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228), hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 21. März 2006 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen als Benutzungsgebühr für die an den Schulen der Stadt Radevormwald eingerichteten Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich beschlossen:

**§ 1**

**Offene Ganztagsschule im Primarbereich**

- (1) Gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW vom 12.02.2003 „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ (ABI. NRW. S. 45), in der Fassung des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 26.02.2006, werden an den Schulen der Stadt Radevormwald Offene Ganztagsschulen im Primarbereich eingerichtet, soweit der Rat der Gemeinde hierfür einen Bedarf festgestellt hat und die Finanzierung der Offenen Ganztagsschulen sichergestellt werden kann.
- (2) Die Offenen Ganztagsschulen bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Die außerunterrichtlichen Angebote werden in der Regel an allen Unterrichtstagen in einem festen zeitlichen Rahmen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, evtl. auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr durchgeführt.

**§ 2**

**Teilnahmeberechtigung, Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe**

- (1) Die Teilnahme ist freiwillig. Die Schüler können nur die Offene Ganztagsschule der Grundschule besuchen, an der sie zum Schulunterricht angemeldet sind. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Schulträger. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme, über die die Schulleitung entscheidet, besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt im Umfang der bestehenden Kapazitäten. Soweit notwendig, trifft der Schulträger in Abstimmung mit den Schulleitungen und

dem Träger des Betreuungsangebots eine die Schulleitungen bindende Aufnahmeregelung. Widersprechen Erziehungsberechtigte der Entscheidung der Schulleitungen, entscheidet der Schulträger.

- (2) Die Anmeldung wird durch Abschluss eines Betreuungsvertrags zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadt Radevormwald, vertreten durch den Bürgermeister, rechtswirksam. Der Bürgermeister kann die Schulleitungen ermächtigen, die Betreuungsverträge für die Gemeinde zu unterzeichnen. Mit Abschluss des Vertrags wird der Inhalt dieser Satzung anerkannt.
- (3) Die Anmeldung verpflichtet zum Besuch der Offenen Ganztagschule für die Dauer eines Schuljahrs (1. Schultag bis letzter Ferientag vor dem darauf folgenden Schuljahr). Sie verlängert sich automatisch, wenn der Schüler nicht bis zum 28. Februar des laufenden Schuljahrs schriftlich bei der Schulleitung der Schule abgemeldet wird, an der er zum Schulunterricht angemeldet ist.
- (4) An- und Abmeldungen während des laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum ersten eines Monats möglich (z. B. Wohnungswechsel, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, Erkrankung von mehr als vier Wochen).
- (5) Ein Schüler kann von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn das Verhalten des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden der Träger des Betreuungsangebots, die Schulleitung und der Schulträger gemeinsam.

### **§ 3**

#### **Elternbeiträge**

- (1) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule wird von den Erziehungsberechtigten eine Benutzungsgebühr in Form von Elternbeiträgen erhoben. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Für das Mittagessen – es ist im Beitrag nicht eingeschlossen - wird ein gesondertes Entgelt verlangt. Ebenfalls nicht enthalten sind die im Rahmen des Besuchs der Offenen Ganztagschule entstehenden Fahrkosten, die von den Erziehungsberechtigten zu tragen sind.  
Der Elternbeitrag richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Es wird ein Jahresbeitrag festgesetzt, der in 12 monatlichen Teilbeträgen fällig ist. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Elternbeitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Radevormwald als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Die Stadt Radevormwald ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen, haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach der Anlage zu Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.
- (4) Wird ein Schüler im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet er aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben. Beim Ausscheiden erfolgt keine anteilige Beitragsrückerstattung für den laufenden Monat. Außer beim Ausscheiden ergeben sich keine Anspruchsgrundlagen für eine Beitragsrückerstattung.
- (5) Ordnungswidrig handelt, wer die in diesem Paragraphen wegen der Zuordnung in die Einkommensgruppen nach der Anlage zu Abs. 1 geforderten Angaben unrichtig oder unvollständige macht, oder seiner Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann aufgrund dieser Satzung mit einer Geldbuße bis zu 1 000 € bei Vorsatz und bis zu 500 € bei Fahrlässigkeit geahndet werden.

## **§ 4**

### **Berechnung der Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge sind analog des § 17 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29.10.1991 (GV NRW S. 380), in der jeweils geltenden Fassung, zu berechnen. Dies gilt nicht, soweit diese Satzung anderes regelt.

## **§ 5**

### **Beitragsermäßigung, Beitragsbefreiung**

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Offene Ganztagschule der Stadt Radevormwald, oder eine Kindertageseinrichtung, so ermäßigt sich der Elternbeitrag für das zweite Kind auf 50 %. Jedes weitere Kind wird von der Beitragspflicht befreit.

Von der Beitragspflicht befreit werden Eltern, die Empfänger von Leistungen nach SGB II sind (Arbeitslosengeld II).

Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom Schulträger ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt analog der Bestimmungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Die Beitragsermäßigung/Beitragsbefreiung wird auf Antrag für ein Schuljahr gewährt und ist ab der Antragstellung wirksam. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/Befreiungsgrund entfällt. Die Beitragspflichtigen haben den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrunds der Stadt Radevormwald unverzüglich mitzuteilen.

## § 6

### Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Schülers.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Schülers an eine Offene Ganztagschule der Stadt Radevormwald, und zwar für ein Schuljahr. § 5 dieser Satzung ist zu berücksichtigen.
- (3) Die Elternbeiträge sind nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig und zum 1. jeden Monats zu entrichten.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung:

#### Elternbeitragstabelle

Einkommensgruppe	Bruttojahres-einkommen	monatlicher Elternbeitrag für das 1. Kind*
1	bis 12 271 €	0,-- €
2	bis 24 542 €	26,-- €
3	bis 36 813 €	58,-- €
4	bis 49 084 €	84,-- €
5	bis 61 355 €	115,-- €
6	über 61 355 €	150,-- €

Die vorstehende **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen als Benutzungsgebühr für die Durchführung der außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich an den Schulen der Stadt Radevormwald (Beitragssatzung OGTS)** vom 21.03.2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs.6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 23.03.2006

Der Bürgermeister

Dr. Josef Korsten